

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 8 (1913)
Heft: 6

Artikel: Für das Frauenstimmrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350649>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zur Heuchelei. Wahre Religion beruht auf Ueberzeugung allein, auf eigener Wahl.

Wie die Dinge heute stehen, werden Speisungen der Schulkinder vom Staat besorgt. Auch dieser Versorgung klebt leider der Klassenunterschied an, weil der heutige Staat noch ein Klassenstaat ist. Es ist daher namentlich Pflicht der sozial gesinnten Pfarrer, solche Kinder vor dem Hochmut der reichern zu schützen, damit sie nicht verbittert werden.

Das Ideal der Schülerversorgung wäre die Speisung durch die Genossen selbst. Dazu sind aber die Arbeiterverbände, der Staat im Staate, noch zu unbemittelt. Die Richtung ist ihnen aber angezeigt, sie brauchen sie nur strebend zu verfolgen. Jeder kennt den genossenschaftlichen Handel oder die Konsumvereine. An Hand dieser Käuferorganisationen könnte vielleicht ein Fonds geschaffen werden, welcher zu den erwähnten Zwecken dient. Noch sind wir nicht so weit, aber die Zeit wird praktische und helle Köpfe senden, die dieser Aufgabe zur Verwirklichung helfen. Die Sache kann sich schon jetzt vorbereiten.

Anna Theobald, Cästlis.

Für das Frauenstimmrecht.

Am Neuenburger Parteitag, den 10. November 1912, kam die Frage des Frauenstimmrechtes unter den schweizerischen Parteigenossen zu grundsätzlicher Erörterung. In acht vom Parteitag angenommenen Thesen wurde die Forderung des Frauenstimmrechtes an Hand der Wirtschaftsgeschichte begründet und in These 7 als Pflicht der Partei erklärt, ihrer Verbände und Organe wie ihrer Vertreter in den Behörden, jede Gelegenheit zu ergreifen zur Agitation für das Frauenstimmrecht, wie zu seiner Einführung in die Behörden, wo es zunächst erreichbar ist.

Nach Verfluß von wenig mehr denn einer Woche schritt die sozialdemokratische Fraktion des Großen Rates von St. Gallen zur formellen Forderung des unbeschränkten politischen Frauenstimmrechtes, indem sie folgende Motion einbrachte:

"Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Großen Rat Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob nicht das Stimm- und Wahlrecht der Niedergelassenen und Aufenthalter zu erweitern und auf die Frauen auszudehnen und ob nicht zu diesem Zwecke die Art. 39 bis 41 der kantonalen Verfassung einer Revision zu unterziehen seien."

Diese Motion wird nun unterstützt durch eine Eingabe der "Union für Frauenbestrebungen, Section St. Gallen des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht". Sie fordert zwar nur die Mitwirkung in administrativen Behörden, vorerst das Mitspracherecht der Frauen im Armen-, Schul- und Kirchenwesen. Die Zuverkennung des Frauenstimm- und Wahlrechts in der geforderten Form kann von den Sozialdemokraten selbstredend nur als ein Übergang aufgefaßt werden zur vollen politischen Gleichstellung mit den Männern durch Gewährung des allgemeinen aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen. Aus dem Inhalt der Petition selbst verdient hier diese dreifache Forderung wiedergegeben zu werden, weil sie das auf diesen Gebieten

bisher in der Schweiz Erreichte zur übersichtlichen Darstellung bringt.

Wählbarkeit in die Armenbehörden.

In der allgemeinen Vereins-Armenpflege bestanden im Jahre 1908 nicht weniger als 1009 Frauen-Unterstützungsvereine mit 76,568 Mitgliedern und circa 832,241 Fr. Ausgaben. Sie repräsentieren eine gewaltige Summe von Arbeit und Erfahrung. Durch diese Tatsache allein schon wird ausreichend verbürgt, daß sich die Frau auch in der amtlichen Armenpflege bewährt. In der staatlichen und kommunalen Armenpflege sind die Frauen denn auch schon in einer Reihe von Kantonen und Gemeinden tätig und in Armengesetzen und Verordnungen erwähnt. So heißt es ausdrücklich: "Auch Frauen sind wählbar" in folgenden kantonalen Gesetzen: im Armengesetz des Kantons Baselstadt von 1897 und 1911; im Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen des Kantons Bern 1897. (Neue weiter gefasste Motion liegt vor von Seiten der Sozialdemokraten. D. Red.); im Armengesetz des Kantons Wallis 1898; im Gesetz betr. Armenfürsorge im Kanton Solothurn 1907; im Gesetz zur Regelung der staatlichen Fürsorge und Unterstützung im Kanton Schaffhausen 1909; im Gesetz betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder und jüdenlicher Bestrafter des Kantons Baselstadt 1893; im Gesetz „sur l'enfance abandonnée“ 1893 und 1897 des Rts. Genf.

In der kommunalen Armenpflege werden Frauen zum Teil sehr zahlreich verwendet als Armenpflegerinnen, Patroninnen, Inspektoren, Helferinnen, Informatorinnen, Sekretärinnen etc. in folgenden Gemeinden" Bern, Biel, Burgdorf, Zürich, Winterthur, St. Gallen, Basel.

Wählbarkeit in Schulbehörden.

Was die Zulassung der Frauen in die Schulbehörden anbetrifft, so hängt diese meistens von den kantonalen Verfassungen und Erziehungsgesetzen ab. Die meisten Erziehungsgesetze sprechen von Mitgliedern der Schulbehörden, eine Ausdrucksweise, welche die Frauen nicht unbedingt ausschließt, wenn nicht die Verfassung die Wahlfähigkeit vom Stimmrecht abhängig macht.

Immerhin kennen bereits einzelne Kantone die ausdrückliche Vertretung der Frauen in den Schulbehörden, neben allfälligen Frauenkommissionen zur Beaufsichtigung der Handarbeits-, Haushaltungs- und Frauenarbeitschulen, so die Kantone Baselstadt, Luzern, Waadt, Genf und Zürich.

Baselstadt hat in einem Nachtrag zu seinem Schulgesetz von 1903 bestimmt: "Den Inspektionen der Mädchenprimar-, der Mädchensekundar- und der Töchterschule, sowie der Schulen in Riehen und Bettingen sollen je drei Mitglieder weiblichen Geschlechtes angehören (neben sechs, resp. vier männlichen Mitgliedern).

Luzern hat 1898 beschlossen, daß da, wo die Schulen nach Geschlechtern getrennt sind, besondere Schulpfleger für die Töchterschulen bestellt werden und in dieselben auch Frauen gewählt werden können. In der Organisation des Schulwesens der

Einwohnergemeinde Luzern heißt es: „In die Schulpflege können auch Frauen gewählt werden.“

Waadt hat sein Erziehungsgesetz im Mai 1906 revidiert und darin den alten Ausdruck: „Die Mitglieder werden aus den aktiven Bürgern ernannt“ weggelassen, um, wie Prof. Gux, der geistige Vater des waadtlandischen Erziehungsgesetzes, schreibt, den Gemeinden, welche es wünschen, zu ermöglichen, Frauen als Mitglieder von Schulbehörden zu bezeichnen. In der Tat hat bereits die Stadt Lausanne mit der Zuziehung von Frauen in die Schulbehörde begonnen.

Genf (loi de l'instruction publique 1886 et 1909) spricht wohl nur von Mitgliedern der Schulkommission, doch haben dieser Behörde von Anfang an Frauen angehört als Vertreterinnen der verschiedenen Mädchenschulen und der Mütter; 1908 waren es fünf Frauen auf 31 Mitglieder. Es ist zu beachten, daß die commission scolaire eine kantonale Institution ist.

Zürich hat 1911 Art. 16 der Staatsverfassung durch folgende bemerkenswerte Bestimmung ergänzt: „Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit bei Besetzung öffentlicher Aemter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können.“ So ist 1912 die Gemeindeordnung der Stadt Zürich (auf sozialdemokratischen Antrag hin. D. Red.) unter anderem auch dahin abgeändert worden, daß nun Schweizerbürgerinnen als Mitglieder der Zentralschulpflege und der Kreisschulpflegen gewählt werden können.

Am ersten Sonntag des Mai 1913 sind nun in Zürich erstmals 16 Frauen (12 Sozialdemokratinnen und 4 bürgerliche Frauen. D. Red.) in diese Schulpflegen gewählt worden und zwar eine in die Zentralschulpflege und 15 in die Kreisschulpflegen.

Im Grossen Rat des Kantons Bern (dessen Erziehungsgesetz vom 6. Mai 1894 § 90 von Bürgern spricht) ist im November 1910 folgende Motion (wiederum ausgehend von sozialdem. Seite. D. Red.) eingereicht und im Februar 1912 erheblich erklärt worden: „Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rates stellen den Antrag, es möge den Gemeinden das Recht erteilt werden, auch Frauenspersonen in die Schul- und Armenkommission als wählbar zu erklären. Der Regierungsrat wird ersucht, über diese facultative Einführung der Wählbarkeit der Frauen in die genannten Behörden beförderlich Bericht und Antrag einzureichen.“ Diese Motion liegt gegenwärtig bei den Direktionen des Unterrichts- und Armenwesens zur Beratung und Antragstellung.

Kirchliches Frauenstimmrecht.

Das kirchliche Frauenstimmrecht ist an die Frauen erteilt worden im Kanton Genf 1910 von der Eglise nationale und von der Eglise libre; im Kanton Neuenburg von der Eglise indépendante; im Kanton Waadt 1898 von der Eglise libre, 1908 von der Eglise nationale. Im Kanton Graubünden haben sich kürzlich von 7 Kolloquien (Kapiteln) 5 für Annahme des kirchlichen Frauenstimmrechts erklärt. Der evangelischen Synode des Kantons Graubünden wird deshalb im Jahre 1913 ein Antrag ihres Kirchen-

rates vorgelegt werden des ungefährten Inhaltes (er ist zur Stunde noch nicht endgültig formuliert): Durch Revision der Kirchenverfassung ist festzustellen, daß die evangelischen Kirchgemeinden unseres Kantons das Recht haben, den Frauen unter ähnlichen Bedingungen wie den Männern das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht zu gewähren.“

Eine Gingabe der Kirchensynode des Kantons Zürich vom 15. November 1905 an den Kantonsrat lautete: „Die Kirchgemeinden werden berechtigt erklärt, volljährige Schweizerbürgerinnen, welche der Landeskirche angehören, unter den notwendigen Vorbehalten als Mitglieder von kirchlichen Gemeindebehörden zu wählen und den betreffenden Artikel 16 der Staatsverfassung dahin auszudehnen.“

Aus dem Kanton Aargau wird berichtet: „Das reformierte Kapitel hat sich mit großer Mehrheit für die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechts ausgesprochen.“

Am 15. Mai 1913 brachte die Presse folgende Notiz über den Kanton Bern: Kirchliches Frauenstimmrecht. Durch einen früher erfolgten Beschuß der reformierten Kirchensynode wurde die Regierung des Kantons Bern zur Vernehmlassung über die Frage des kirchlichen Frauenstimmrechts eingeladen. Sie wird das anlässlich der Beratung des im Wurfe liegenden neuen Gemeindegesetzes tun und vor dem Grossen Rat den Antrag vertreten, es sei die Entscheidung über diese Frage in die Kompetenz der Gemeinden zu stellen.

* * *

Zu wünschen bleibt nur, daß das Vorgehen der Genossen in St. Gallen in den anderen Kantonen baldigst Nachahmung finden möchte!

Unser Delegiertentag in Zürich.

In Anwesenheit von zahlreichen Delegierten und Gästen, sowie von Vertretern von Partei und Gewerkschaftsbund fand Sonntag, den 20. April 1912 die Jahresversammlung des Arbeiterinnenverbandes im Volkshause statt.

Nach einigen schönen Liederworträgen des Gesangvereins „Libertas“ eröffnete die nachher den Vorsitz führende Präsidentin des Zentralvorstandes, Genossin Schmid, Basel, die Tagung. Namens der Arbeiterunion Zürich begrüßte Genosse Gschwend die Erwähnungen. „Die Arbeiterinnenbewegung,“ führte er aus, „ist nur das Spiegelbild der wirtschaftlichen Verhältnisse. Mögen die arbeitenden Frauen auch eigene Interessen verfechten, im Kampfe gegen die Bourgeoisie stehen sie fest und geschlossen an der Seite der Genossen, um mithuzuhelfen, ein neues Recht zu schaffen.“ Genossin Halmer brachte den Willkommensgruß des Arbeiterinnenvereins Zürich.

Während in den Vormittagsverhandlungen die rein geschäftlichen Fragen erledigt wurden, beschäftigte man sich nachmittags in lebhaft geführten Debatthen mit den Anträgen Oerlikon. Diese bezweden mit der Auflösung des Arbeiterinnenverbandes zugleich einen engeren Anschluß der Arbeiterinnenvereine an die Partei. Zur Wahrung der speziellen Ar-